

# Diözesanverband der Kirchenmusiker der Diözese Rottenburg-Stuttgart

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Verbandes

I Der Name des Verbandes lautet "Diözesanverband der Kirchenmusiker der Diözese Rottenburg-Stuttgart".

II Der Sitz des Verbandes ist der Wohnsitz des Diözesanvorsitzenden.

### § 2 Aufgabe

I Aufgabe des Verbandes ist es, die Kirchenmusiker der Diözese in ihrer musikalischen, liturgischen, kulturellen, erzieherischen und religiösen Arbeit zu unterstützen und ihre Auffassung gegenüber kirchlichen und weltlichen Stellen zum Ausdruck zu bringen.

II Insbesondere ist die Durchsetzung der beruflichen und sozialen Interessen der Kirchenmusiker gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen Aufgabe des Verbandes.

III Bei der Förderung der liturgischen Arbeit wirkt der Verband insbesondere darauf hin, dass diese im Sinne der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie der Musikinstruktion der Ritenkongregation von 1967 erfolgt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

I Der Verband verfolgt mit seinen in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln, des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Rückzahlungen.

III Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das nach Berichtigung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen dem Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu.

### § 4 Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft im Verband können sämtliche haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker (auch wenn sie vorübergehend nicht im aktiven Kirchenmusikdienst tätig sind) sowie die Dozenten und Studenten der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart erwerben.

II Der Vorstand kann fördernde Mitglieder aufnehmen

III Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß des Mitglieds sowie durch dessen Tod.

IV Der Austritt ist gegenüber dem Diözesanvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

V Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur möglich, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes erheblich schädigt.

## § 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat umfassende Zuständigkeit. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand verbindlich.

II Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Diözesanvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt in den "Kirchenmusikalischen Mitteilungen" der Diözese oder durch einfachen Brief an die letzte dem Diözesanvorsitzenden bekannte Anschrift der einzelnen Mitglieder.

III Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandes dies verlangt oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen.

IV Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

V Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 4, I.

VI Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmt. Stimmenthaltung ist damit Ablehnung.

VII Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

VIII Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit der in Absatz VI vorgesehenen Mehrheit.

IX Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Diözesanvorsitzende.

X Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Der Protokollführer wird zum Beginn der Mitgliederversammlung von dieser mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Protokoll wird vom Diözesanvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

## § 7 Der Vorstand

I Der Vorstand besteht aus dem Diözesanvorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern.

II Der Diözesanvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

III Der Vorstand leitet den Verband. Er beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

IV Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verband nach innen und außen. Die Vorstandsmitglieder sind je für sich allein zur Vertretung des Verbandes befugt. Sie führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorstandsbeschlüsse durch.

V Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bestimmt, in welcher Reihenfolge die Vorstandsmitglieder den Diözesanvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertreten.

## § 8 Beiträge

I Der Verband erhebt einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall eine beitragsfreie Mitgliedschaft annehmen.

II Der Jahresbeitrag ist in einer Summe zum Ende des ersten Quartals fällig.

## § 9 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 10 Kassenprüfung

Die jährliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Kalenderjahr einen Kassenprüfer.

## § 11 Kirchliche Aufsicht

Der Verband steht als kirchliche Vereinigung unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart. Dieser hat die Befugnis, sich über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten zu lassen.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 13 Die Satzung tritt am 27. April 1986 in Kraft.

Verabschiedet und genehmigt in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 4. November 1986.

Heinz Tiefenbacher  
Domkapitular